

# TE Vwgh Erkenntnis 1996/8/29 96/09/0203

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 29.08.1996

## **Index**

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG);  
60/04 Arbeitsrecht allgemein;  
62 Arbeitsmarktverwaltung;

## **Norm**

AuslBG §4 Abs7 idF 1990/450;  
B-VG Art140 Abs7;

## **Beachte**

Serie (erledigt im gleichen Sinn): 96/09/0205 E 29. August 1996

## **Betreff**

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Fürnsinn und die Hofräte Dr. Höß und Dr. Fuchs als Richter, im Beisein der Schriftführerin Dr. S. Giendl, über die Beschwerde der N Gesellschaft m.b.H. in W, vertreten durch Dkfm. DDr. G, Rechtsanwalt in W, gegen den Bescheid der Landesgeschäftsstelle des Arbeitsmarktservice Wien vom 22. März 1995, Zl. 10/6702 B/18144/BE, betreffend Beschäftigungsbewilligung nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz (AuslBG), zu Recht erkannt:

## **Spruch**

Der angefochtene Bescheid wird wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufgehoben.

Das Arbeitsmarktservice hat der beschwerdeführenden Partei Aufwendungen in der Höhe von S 12.890,-- binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Das Mehrbegehren wird abgewiesen.

## **Begründung**

Im Beschwerdefall wurde die Abweisung der Erteilung einer Beschäftigungsbewilligung nach dem AuslBG ausschließlich auf die Bestimmung des § 4 Abs. 7 AuslBG gestützt, wobei diese Gesetzesstelle nach dem Zeitpunkt der Bescheiderlassung (Zustellung des angefochtenen Bescheides am 24. März 1995) i. d.F. der Novelle BGBl. Nr. 450/1990 anzuwenden war. Auch aus Anlaß dieses Beschwerdefalles stellte der Verwaltungsgerichtshof am 8. Februar 1996 zu Zl. A 6/96 einen Gesetzesprüfungsantrag an den Verfassungsgerichtshof.

Mit Erkenntnis vom 13. Juni 1996, Zlen. G 1395/95-6 u.a., sprach der Verfassungsgerichtshof unter Spruchpunkt I.a), antragsgemäß aus, daß § 4 Abs. 7 des Bundesgesetzes vom 20. März 1975, mit dem die Beschäftigung von Ausländern geregelt wird, BGBl. Nr. 218/1975, i.d.F. der Novelle BGBl. Nr. 450/1990 verfassungswidrig war.

Durch die Aufhebung dieser im Beschwerdefall (als einer der Anlaßfälle) präjudiziellen Norm war die allein den angefochtenen Bescheid tragende Gesetzesstelle gemäß Art. 140 Abs. 7 B-VG nicht mehr anzuwenden. Der angefochtene Bescheid war somit wegen inhaltlicher Rechtswidrigkeit gemäß § 42 Abs. 2 Z. 1 VwGG aufzuheben.

Die Kostenentscheidung stützt sich auf die §§ 47 ff VwGG und § 41 AMSG i.V.m. der Verordnung des Bundeskanzlers BGBl. Nr. 416/1994. Die Abweisung des Mehrbegehrens betrifft die zusätzlich zum Pauschalbetrag für Schriftsatzaufwand nicht zuzuerkennende Umsatzsteuer und Stempelgebühren in Höhe von S 30,--, weil der angefochtene Bescheid gemäß § 28 Abs. 5 VwGG nur in einfacher Ausfertigung vorzulegen war.

## **Gerichtsentscheidung**

VfGH 1996/06/13 G1395/95;

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VWGH:1996:1996090203.X00

## **Im RIS seit**

20.11.2000

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)